

Europarat: Entschliessung 1042 vom 1. Juli 1994 zu Deserteuren und Fahnenflüchtigen aus den Republiken des ehemaligen Jugoslawiens

1. Die Versammlung erinnert an ihre Resolution 984 (1992) zur Krise im ehemaligen Jugoslawien, ihre Resolution 1019 (1994) zu der humanitären Situation und den Bedürfnissen der Flüchtlinge, Vertriebenen und anderer schutzbedürftiger Gruppen in den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens und ihre Empfehlung 1218 (1993) zur Einsetzung eines internationalen Gerichtes zur Untersuchung schwerer internationaler Menschenrechtsverletzungen;

2. Sie bezieht sich auf die Entschliessung des Europäischen Parlaments zu Deserteuren aus den Streitkräften der Staaten im ehemaligen Jugoslawien, verabschiedet am 28. Oktober 1993:

3. Sie bringt erneut ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß eine fortdauernde Verhandlungslösung gefunden wird, die den Konflikt in Bosnien-Herzegowina beendet;

4. Sie wiederholt ihre tiefe Betroffenheit über das Schicksal von Millionen von Vertriebenen als Folge des Konflikts;

5. Sie nimmt zur Kenntnis, daß die Zahl der Männer, die das ehemalige Jugoslawien wegen ihrer Weigerung, an den Kämpfen teilzunehmen, verlassen haben, auf mindestens 100.000 geschätzt wird;

6. Sie ist betroffen zu erfahren, daß Tausende von Männern, darunter sehr junge Männer, die sich als Flüchtlinge oder als Vertriebene in Serbien, Montenegro, Kroatien und Bosnien-Herzegowina selbst aufhalten, zwangsweise zu den Kämpfen in Bosnien-Herzegowina einberufen werden;

7. Sie erinnert an ihre Empfehlung 816 (1977) zum Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen, welches sie als Menschenrecht betrachtet;

8. Sie mißbilligt die Tatsache, daß Kroatien, welches einen Beobachterstatus in der Versammlung hat, und die Bundesrepublik Jugoslawien dieses Recht in der Praxis nicht anerkennen und Männer hart bestrafen, die sich weigern, an den militärischen Operationen, insbesondere an „ethnischen Säuberungen“ teilzunehmen, die durch die internationale Gemeinschaft als gravierende Verletzungen der Menschenrechte verurteilt wurden;

9. Sie nimmt zur Kenntnis, daß Zehntausende von Deserteuren und Fahnenflüchtigen in Mitgliedsstaaten geflüchtet sind, die ihnen im allgemeinen einen zeitlich befristeten Schutz gewährt haben;

10. Sie ist betroffen zu erfahren, daß einige Staaten angekündigt haben, Deserteure und Fahnenflüchtige in ihre Herkunftsländer abzuschicken, und daß einige dies sogar bereits gemacht haben;

11. Sie hält es für notwendig, sehr sorgfältig die Entscheidung zu prüfen, ob das Herkunftsland der Deserteure und Flüchtlinge ausreichend „sicher“ geworden ist, um zurückkehren zu können oder ob sie Gefahr laufen, für Militäreinsätze zur „ethnischen Säuberung“ einberufen zu werden;

12. Sie erkennt, daß Deserteure und Fahnenflüchtige eine wichtige Rolle bei der Wiedererrichtung der Demokratie spielen werden, wenn der Krieg beendet ist.

13. Folglich fordert die Versammlung die Mitgliedsstaaten auf:

- I. wenn Anträge von Deserteuren und Fahnenflüchtigen aus dem ehemaligen Jugoslawien auf Schutz geprüft werden, sich bewußt zu sein, daß diese Personen schwerwiegenden Gefahren der Verfolgung unterliegen, wenn sie zurückgekehrt sind;
- II. alle Asylanträge von Deserteuren und Fahnenflüchtigen aus dem ehemaligen Jugoslawien im Hinblick auf die Genfer Flüchtlingskonvention und die Empfehlungen des Büros des UNHCR, die im „Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft“ festgehalten sind, zu prüfen;
- III. von der Abschiebung von Deserteuren und Fahnenflüchtigen aus dem ehemaligen Jugoslawien oder sogar von der Androhung der Abschiebung abzusehen bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Amnestie erklärt worden ist und sie in völliger Sicherheit nach Hause zurückkehren können;
- IV. bei der Beurteilung jeden Einzelfalles, betreffend die Rückkehr von Deserteuren und Fahnenflüchtigen, dem Artikel 3 der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte Rechnung zu tragen, in dem es heißt: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Verfolgung unterworfen werden.“

14. Darüber hinaus, die Versammlung

- I. fordert Kroatien auf, den Status des Militärdienstverweigerers aus Gewissensgründen einzuführen, der es jedem Betroffenen ermöglicht, eine wirklich zivile Alternative zum militärischen Dienst auszuführen, und eine Amnestie für Deserteure und Flüchtlinge zu erklären;
- II. hat die Absicht, die Haltung der kroatischen Regierung in diesen Angelegenheiten bei der Entscheidung über den Aufnahmeantrag des Landes in den Europarat zu berücksichtigen;
- III. fordert die Regierungen von Serbien und Montenegro auf, das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in der Praxis anzuerkennen und eine Amnestie für Deserteure und Fahnenflüchtige zu erklären;
- IV. fordert die Regierungen von Serbien, Montenegro, Kroatien und Bosnien-Herzegowina auf, allen Personen, die vor den Kämpfen fliehen, Schutz zu geben und insbesondere von einer Einberufung gegen ihren Willen abzusehen.

Doc: ERES1042.WP, 1043-1/7/94-3-E, angenommen am 1. Juli 1994; nicht offizielle Übersetzung